

AMTSBLATT



für den LANDKREIS HILDESHEIM

1991	Herausgegeben in Hildesheim am 06. November 1991	Nr. 48
		Seite
17.09.1991	— I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung der Stadt Gronau (Leine) für das Haushaltsjahr 1991	402
10.10.1991	— I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung der Stadt Sarstedt für das Haushaltsjahr 1991	402
21.10.1991	— I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 1991	403
01.10.1991	— Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Everode für das Haushaltsjahr 1992	404
09.10.1991	— Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Winzenburg für das Haushaltsjahr 1992	405
02.07.1991	— Verordnung über das Naturdenkmal „Steinbruch Lütgenholzen“ in der Gemarkung Lütgenholzen, Stadt Alfeld vom 02.07.1991	405
30.09.1991	— Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflußlose Sammelgruben)	407
30.09.1991	— III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Samtgemeinde Sibbesse	408
08.10.1991	— Satzung des Ausbauverbandes Nette in Bockenheim	408
16.10.1991	— Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Eitzumer Weg — Zentrum“ der Stadt Gronau (Leine)	413
21.10.1991	— Friedhofssatzung der Stadt Bockenheim	413
25.10.1991	— Viehseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die bösartige Faulbrut in der Samtgemeinde Freden in dem Gebiet der Gemeinde Landwehr einschl. Feldmark	421
28.10.1991	— Verlegung der Müllabfuhr aus Anlaß des Buß- und Bettages im Landkreis Hildesheim (ausgenommen Stadt Hildesheim)	421

§ 8

Diese Satzung tritt am 01.10.1991 in Kraft.

Sibbesse, den 30.09.1991

Samtgemeinde Sibbesse

Baron
Samtgemeindegemeinder
bürgermeister

Kießler
Samtgemeindegemeinder
direktor

**III. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kindergartens
der Samtgemeinde Sibbesse**

Aufgrund des § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05. März 1986 (Nieders. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1990 (Nieders. GVBl. S. 101) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1990 (Nieders. GVBl. S. 115), hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 30. September 1991 folgenden III. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen monatlich

- a) vormittags
 - für das 1. Kind 115,— DM.
 - für das 2. Kind 70,— DM.
- Alle weiteren Kinder sind frei.

- b) nachmittags
 - für das 1. Kind 75,— DM.
 - für das 2. Kind 37,50 DM.
- Alle weiteren Kinder sind frei.

Artikel 2

Der Nachtrag tritt am 01.10.1991 in Kraft.

Sibbesse, den 30. September 1991

Samtgemeinde Sibbesse

Baron
Samtgemeindegemeinder
bürgermeister

Kießler
Samtgemeindegemeinder
direktor

**Satzung
des Ausbauverbandes Nette in Bockenem
Landkreis Hildesheim**

§ 1

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Ausbauverband Nette“. Er hat seinen Sitz in Bockenem im Landkreis Hildesheim. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandgesetzes vom 12.02.1991 — BGBl. I S. 405 —. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2

Aufgabe

(1) Der Verband hat zur Aufgabe

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau der Nette und ihrer Nebenwasserläufe.
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen im und am Gewässer.
3. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser sowie Herstellung und Unterhaltung der hierzu erforderlichen Anlagen.
4. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(2) Aufgrund dieser Satzung hat niemand Anspruch auf Erfüllung der Aufgaben durch den Verband.

(3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Übersichtsplan mit Mitgliederverzeichnis.

§ 3

Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind die im anliegenden Mitgliederverzeichnis aufgeführten natürlichen und juristischen Personen.

(2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis und den Übersichtsplan auf dem laufenden.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an der Nette und ihren Nebenwasserläufen vorzunehmen, Pumpwerke und Stauanlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, Deiche, Wege und Brücken zu bauen und zu erhalten (Verbandsunternehmen).

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des StAWA in Hildesheim vom 25.08.1958 mit den dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen.

§ 5 Verbandsschau

Regelmäßige Verbandsschauen werden nicht durchgeführt.

§ 6 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen,
8. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich nicht öffentlich. Bei bestimmten Angelegenheiten kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

(2) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen beträgt die Frist 24 Stunden; in der Ladung ist auf die verkürzte Frist hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde und lädt — soweit erforderlich — sonstige Beteiligte sowie technische und landwirtschaftliche Fachbehörden ein.

(3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat als Vorstandsvorsteher kein Stimmrecht.

§ 9 Beschießen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat für jede angefangene 1.000,— DM Jahresbeitrag eine Stimme. Die Stimmen für jedes Verbandsmitglied können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Die Städte und Gemeinden können sich durch bis zu 3 stimmberechtigte Bevollmächtigte, von denen einer der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm bestimmter Bediensteter sein muß, vertreten lassen. Die Bevollmächtigten sind von dem Verbandsmitglied zu bestimmen und dem Verband namhaft zu machen.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach rechtzeitiger Ladung mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.

(6) Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand einschließlich Vorstandsvorsteher besteht aus 9 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 11 Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter. Sie wählt weiterhin aus dem Vorstand den Vorstandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter.

(2) Zu Vorstandsmitgliedern sind zu wählen:

1. Die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Städte und Gemeinden,
2. zwei weitere Vertreter der Stadt Seesen, zwei weitere Vertreter der Stadt Bockenem, ein weiterer Vertreter der Gemeinde Holle,
3. ein weiterer Vertreter der sonstigen Mitglieder.

(3) Die beteiligten Kommunen sind für die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 2 vorschlagsberechtigt.

(4) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit

abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 12
Amtszeit des Vorstandes

(1) Das Amt des Vorstandes endet mit dem Ablauf der Wahlperiode der Gemeinderäte.

(2) Vorstandsmitglieder scheidern aus, wenn derjenige, der sie vorgeschlagen hat, den Vorschlag widerruft. Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinden scheidern aus dem Vorstand aus, wenn ihr Amt als Hauptverwaltungsbeamter endet.

(3) Wenn ein Vorstandsmitglied oder stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz zu wählen.

(4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 13
Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte und alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 14
Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher, die Verbandsversammlung, berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,

— Verträge mit einem Wert von mehr als 100.000,— DM.

§ 15
Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen beträgt die Frist 24 Stunden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 16
Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ergibt der Vorsitz den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem schriftlichen Verfahren einverstanden sind.

(5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 17
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Aufsichtsbehörde erteilt der vertretungsbefugten Person eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 18

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher und seine Vertreter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

§ 19

Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 20

Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 21

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

(2) Der Vorsteher legt die Jahresrechnung der von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Stelle vor.

§ 22

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle

zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 23

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 24

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

(2) Der Beitrag der Städte und Gemeinden ergibt sich aus der Fläche des Stadt-/Gemeindegebietes, das im Verbandsgebiet liegt (ha-Anzahl) und einem jährlich von der Verbandsversammlung festzusetzenden Beitragssatz pro ha (Grundbeitrag).

Der Beitrag der Deutschen Bundesbahn und der Straßenbaulastträger der klassifizierten Straßen ergibt sich aus der Fläche der Grundstücke, die von der Bundesbahn für Eisenbahnzwecke bzw. der Straßenbaulastträger für Straßenzwecke genutzt werden und dem Grundbeitrag gemäß Satz 1. Dabei ist bei Straßenflächen der vierfache Wert des Grundbeitrages und bei Eisenbahnflächen der einfache Wert zu erheben.

(3) Von den Triebwerksbesitzern wird ein jährlich von der Verbandsversammlung festzulegender Pauschalbeitrag erhoben.

(4) Kosten für Hochwasserschutzmaßnahmen und sonstige Maßnahmen, die allein dem Interesse einzelner Mitglieder dienen, sind nur auf diese zu verteilen.

§ 25

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 26

Techniker, Kassenverwalter

(1) Der Vorstandsvorsteher kann einen Techniker für die Durchführung und Unterhaltung des Verbandsunternehmens und einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung heranziehen.

(2) Verbandstechniker und Kassenverwalter sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.

§ 27

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 28

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Hildesheim in Hildesheim.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 29

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 500.000,— DM hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 30

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Kassenverwalter und Techniker sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 20.06.1959 in der Fassung vom 22.04.1964 außer Kraft.

Holle, den 08. Oktober 1991

Ausbauverband Nette

Meyer
Verbandsvorsteher

Willerbeck
Vorstandsmitglied

Anlage zur Satzung
siehe § 3

Mitgliederverzeichnis
des „Wasserverbandes für den Ausbau der Nette“

A. Mitgliedsgemeinden

- | | |
|--|-------------|
| 1. Stadt Bockenem, Landkreis Hildesheim
mit insgesamt | 478.9735 ha |
| 2. Gemeinde Holle, Landkreis Hildesheim
mit insgesamt | 286.6140 ha |

3. Stadt Seesen, Landkreis Goslar
mit insgesamt 321.0000 ha
insgesamt 1.086.5875 ha

B. Sonstige Mitglieder

- a) Baulastträger öffentlicher Straßen, Brücken und Schienenwege
1. Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung - für BAB und Bundesstraßen)
 2. Land Niedersachsen (Landesstraßenverwaltung) - für Landesstraßen
 3. Landkreis Hildesheim für die Kreisstraßen
 4. Landkreis Goslar für die Kreisstraßen
 5. Deutsche Bundesbahn
- b) Besitzer und Nutznießer der Triebwerke an und in der Nette
1. Kompagniemühle Bockenem
Besitzer:
Eugen Knittel, Weidenweg 1, 3205 Bockenem
 2. Mühle Henneckenrode
Besitzer:
Blum'sche Waisenhausstiftung Henneckenrode, vertreten durch das Bischöfl. Generalvikariat in Hildesheim, Pfaffenstieg 2
 3. Schloßmühle Derneburg mit Kraftwerk
Besitzer:
Land Niedersachsen (Domänenverwaltung)
 4. Mühle Grimpe, Klein Rhüden
Besitzer:
Fritz Grimpe, In der Bleiche 34, Rhüden
 5. Mühle Rüge, Königsdahlum
Besitzer:
Rainer Rüge, An der Kaiserpfalz 15, 3205 Bockenem - OT Königsdahlum

Inkrafttreten

**der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8
„Eitzumer Weg — Zentrum“
der Stadt Gronau (Leine)**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Eitzumer Weg — Zentrum“ der Stadt Gronau (Leine) wurde gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) dem Landkreis Hildesheim am 03.06.1991 angezeigt. Der Landkreis hat gemäß § 11 Abs. 3 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) mit Verfügung vom 21. August 1991 erklärt, daß er gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Eitzumer Weg — Zentrum“ der Stadt Gronau (Leine) eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend macht.

Geltungsbereich:

Der Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes befindet sich im Osten der Stadt Gronau (Leine) und ist in dem Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5000 stark umrandet gekennzeichnet und dargestellt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Eitzumer Weg — Zentrum“ wird einschließlich der Begründung mit dieser Bekanntmachung hiermit gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Eitzumer Weg — Zentrum“ der Stadt Gronau (Leine) liegt ab sofort in der Samtgemeinde Gronau (Leine), Am Markt 3. Bauamt, Zimmer 19, während der Dienststunden

Montag - Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Jedermann kann über den Inhalt dieser Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau (Leine) geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau (Leine) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gronau (Leine), den 16. Oktober 1991
Az.: (60) 61 26 02 - 01 / 8

Stadt Gronau (Leine)
Der Stadtdirektor

Die bereits im Amtsblatt am 02.10.1991, S. 319, vorgenommene Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorstehenden Bebauungsplanes (bezeichnet als Bebauungsplan Nr. 8 „Eitzumer Weg — Zentrum“) ist hiermit hinfällig.

**Friedhofssatzung
der Stadt Bockenem**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 26. November 1987 (Nieders. GVBl. S. 214), hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 21. Oktober 1991 folgende Satzung beschlossen: